

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

**Teilnahmebroschüre**

**für das**

**europaweite**

**Verhandlungsverfahren**

**Verkehrsdienstleistungen im  
Schienenpersonennahverkehr (SPNV)**

**im Netz 18 EBO-Leistungen**

**Tübingen – Herrenberg (Ammertal),**

**Bad Urach – Metzingen (Ermstal),**

**Metzingen – Tübingen**

**sowie Tübingen – Albstadt-Ebingen**

## Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	3
2	Ziele der Auftraggeber.....	4
3	Überblick über die Fahrzeugfinanzierungsmodelle .....	5
4	Aufhebungsvorbehalt.....	6
5	Ablauf des Verfahrens .....	7
5.1	Teilnahmewettbewerb .....	7
5.2	Verhandlungsverfahren .....	7
6	Zeitplan .....	8
7	Unklarheiten, Fehler, Rechtsverstöße .....	8
8	Sonstige Anforderungen.....	9
8.1	Bekanntmachung .....	9
8.2	Bewerber-/Bietergemeinschaften .....	9
8.3	Projektgesellschaften .....	9
8.4	Tariftreueerklärung .....	9
Anlage 1	Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG) .....	10
Anlage 2	Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen auf Straße und Schiene .....	13

## 1 Einführung

Das Land Baden-Württemberg ist Aufgabenträger des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und zuständig für den reibungslosen Verkehrsbetrieb auf den Schienennetzen im Land. Der Zweckverband ÖPNV im Ammertal (ZÖA) ist Eisenbahnverkehrs- und Infrastrukturunternehmen und nimmt derzeit die Rolle des Aufgabenträgers für den Streckenabschnitt Tübingen – Herrenberg wahr.

Das Land plant, die sog. EBO-Verkehrsleistungen in dem Netz 18 im Raum Ammertal, Ermstal, Tübingen – Metzingen und auf der Strecke Tübingen – Albstadt-Ebingen zusammen mit dem Zweckverband ZÖA und der Landesanstalt für Schienenfahrzeuge (SFBW) in zwei Inbetriebnahmestufen (IBN-Stufen) zu vergeben.

Der Leistungsumfang beträgt für die IBN-Stufe 1 (Herrenberg – Entringen – Pfäffingen – Tübingen Hbf – Reutlingen Hbf - Metzingen (Württ) – Bad Urach) voraussichtlich rund 1,5 Mio. Zugkilometer pro Jahr. Diese IBN-Stufe 1 hat eine Mindestlaufzeit von vier Jahren (Dezember 2022 bis Dezember 2026).

Für die IBN-Stufe 2 steht dem Land Baden-Württemberg ein Wahlrecht zu:

- a) Sollten im Dezember 2026 die Bauarbeiten der Stadtbahn in den Städten Reutlingen und/oder Tübingen erfolgreich abgeschlossen sein oder zumindest entsprechende Zweisystemfahrzeuge verfügbar sein, mit denen sich die Leistungen der IBN-Stufe 1 erbringen lassen, kann das Land die Fahrzeuge der IBN-Stufe 1 sowie das dazugehörige Personal, der Vertrieb etc. auf die Strecke Tübingen – Albstadt-Ebingen verlagern. Das EVU erbringt in diesem Fall ab Dezember 2026 die Schienenpersonennahverkehrsleistungen auf der Strecke Tübingen – Albstadt-Ebingen. Der Leistungsumfang der auf die Strecke Tübingen – Albstadt-Ebingen verlagerten Verkehrsleistung beträgt voraussichtlich rund 1,3 Mio. Zugkilometer pro Jahr. Bei der Wahl dieser Variante scheidet der Zweckverband ZÖA aus dem Kreis der Auftraggeber für dieses Netz aus.
- b) Sollten hingegen die vorbezeichneten Baumaßnahmen im Dezember 2026 noch nicht erfolgreich abgeschlossen bzw. die vorbezeichneten Fahrzeuge noch nicht verfügbar sein, verbleiben die Fahrzeuge, das Personal, der Vertrieb etc. auf den Strecken der IBN-Stufe 1 und erbringen dort weiter die bisherigen Verkehrsleistungen.
- c) Sollten nach dem Dezember 2026 und vor Auslaufen des Verkehrsvertrags die Stadtbahnstrecken in Reutlingen und/oder Tübingen erfolgreich fertiggestellt werden oder die vorbezeichneten Fahrzeuge verfügbar sein, kann das Land Baden-Württemberg als Aufgabenträger auch nach dem Dezember 2026 eine Verschiebung der Fahrzeuge auf den Streckenabschnitt Tübingen – Albstadt-Ebingen anordnen.

Das Land und der ZÖA wollen den Verkehrsbetrieb effizienter gestalten und den Fahrgästen mehr Qualität und Komfort bieten. Deshalb sollen im Netz 18 künftig ausschließlich Neufahrzeuge eingesetzt werden. Um für mehr Wettbewerb zu sorgen, unterstützt das Land die Bieter optional bei der Finanzierung der benötigten Neufahrzeuge.

Mit Bekanntmachung im Supplement des Amtsblattes der Europäischen Union am 12.06.2019 hat das Land ein europaweites Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb eingeleitet. Das Vergabeverfahren führt die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) im Auftrag des Ministeriums für Verkehr (VM) durch. Die Verkehrsbetriebsleistungen werden für einen Zeitraum von 12 Jahren als Bruttovertrag vergeben (erste Verkehrsperiode). Nach Ablauf dieses Zeitraumes vergibt das Land die Verkehrsbetriebsleistungen neu (zweite Verkehrsperiode).

Diese Teilnahmebroschüre ergänzt die Auftragsbekanntmachung und informiert die Bewerber über die angebotene Unterstützung zur Fahrzeugfinanzierung, damit die Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften ihre Kooperationen untereinander bzw. mit Subunternehmen auf das Finanzierungsmodell ausrichten und sich frühzeitig intern abstimmen können. Weitergehende Informationen sowie Vertragsentwürfe wird die Aufforderung zur Abgabe erster Angebote enthalten, die die Auftraggeber nach Eingang der Teilnahmeanträge an die im Teilnahmewettbewerb ausgewählten Bieter versenden werden.

## **2 Ziele der Auftraggeber**

Das Land und der ZÖA verfolgen mit der Neuausschreibung die folgenden Ziele:

- wirtschaftliche Leistungen im SPNV auf der Grundlage eines fairen, breiten Wettbewerbs,
- gesteigerter Komfort für die Fahrgäste,
- verbessertes Fahrplanangebot,
- umweltfreundlicherer Verkehrsbetrieb durch eine verbesserte Energieeffizienz.

Um diese Ziele zu erreichen, hat der Landtag des Landes Baden-Württemberg entschieden, bei Ausschreibungen, die Neufahrzeuge vorsehen, den obsiegenden Bieter bei der Finanzierung der Fahrzeuge zu unterstützen. Bei der Ausschreibung von Netz 18 können die Bieter optional das sog. BW-Modell zur Fahrzeugfinanzierung wählen.

### **3 Überblick über die Fahrzeugfinanzierungsmodelle**

Neben dem „klassischen“ Modell, bei dem der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft die für den Verkehrsbetrieb erforderlichen Fahrzeuge selbst beschafft und finanziert, bietet das Land Baden-Württemberg alternativ das Baden-Württemberg-Modell (BW-Modell) an. Mit Hilfe dieses Modells erhalten Bieter bessere Zinskonditionen und müssen ihr Eigenkapital nicht belasten. Zugleich kann das Land die Verantwortung für die Leistung möglichst weitgehend beim Bieter belassen.

Die Auftraggeber haben keine Präferenzen bezüglich der Fahrzeugfinanzierungsmodelle. Die Fahrzeugfinanzierungsmodelle stehen im Wettbewerb zueinander.

Im BW-Modell schreibt das Land Baden-Württemberg die Verkehrsdienstleistungen auf Grundlage eines Verkehrsvertrages aus. Zusätzlich schließt der ZÖA mit dem EVU einen Subunternehmervertrag ab, da der ZÖA Eisenbahnverkehrsunternehmen ist und das obsiegende EVU die Leistungen zwischen Tübingen und Herrenberg als Subunternehmer für den ZÖA erbringt.

Das EVU erwirbt die benötigten Fahrzeuge von einem Hersteller und veräußert sie an die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg AöR (SFBW), welche Eigentümerin der Fahrzeuge wird. Die SFBW verpachtet die Fahrzeuge an das EVU zurück. Das EVU ist berechtigt, diese Fahrzeuge auch als Subunternehmer auf der Strecke Tübingen – Herrenberg einzusetzen. Zur Finanzierung des Fahrzeugkaufpreises schließt die SFBW mit einer Bank einen Finanzierungsvertrag. Das Land garantiert für bis zu 28 Jahre den Kapitaldienst der SFBW.

Bei Wahl des BW-Modells tritt neben dem Land auch die SFBW gegenüber dem EVU als Auftraggeberin auf. Das Land beauftragt die Verkehrsleistungen. Die SFBW beschafft die Fahrzeuge. Die NVBW führt das Vergabeverfahren auch für die SFBW durch. Auf diese Weise kommen alle relevanten Informationen für die Bieter aus einer Hand.

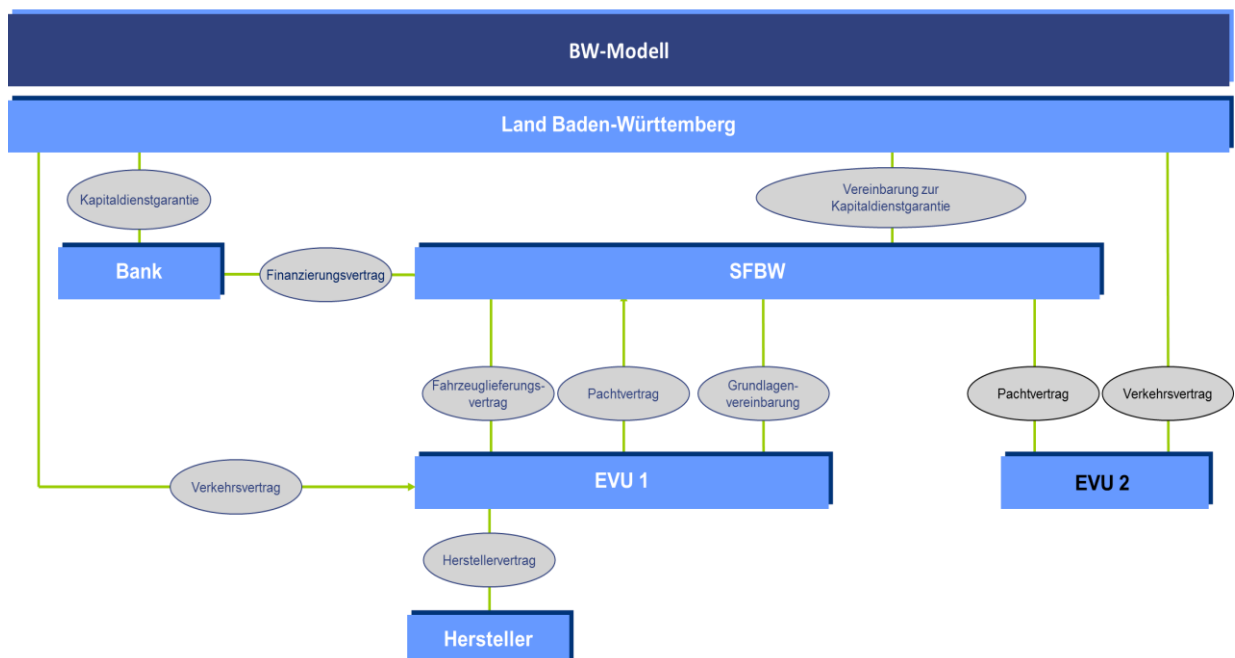
Das Land schließt mit dem/den EVU einen Verkehrsvertrag über SPNV-Leistungen im Netz 18. Um die Betriebsleistungen zu erbringen, verwendet der Bieter Fahrzeuge, die er bei einem Fahrzeughersteller kauft (Herstellervertrag) und direkt an die SFBW weiterveräußert (Fahrzeuglieferungsvertrag). Neben dem Betrieb wird das EVU auch Wartungs- und Instandhaltungsleistungen erbringen.

Nach Ablauf des ersten Verkehrsvertrages wird die SFBW die Fahrzeuge einem zweiten EVU beistellen.

Die folgende Tabelle fasst die im BW-Modell in der ersten Verkehrsperiode zu schließenden Verträge zusammen:

Vertrag	Vertragsparteien
Verkehrsvertrag bzw. Subunternehmervertrag	Land BW/Zweckverband ZÖA – EVU
Grundlagenvereinbarung	SFBW – EVU
Fahrzeugaufstellungsvertrag	SFBW – EVU
Pachtvertrag	SFBW – EVU
Herstellervertrag	EVU – Hersteller
Finanzierungsvertrag	SFBW – Bank
Kapitaldienstgarantie	Land BW – Bank
Vereinbarung zur Kapitaldienstgarantie	Land BW – SFBW

Das BW-Modell lässt sich bildlich wie folgt darstellen:



#### 4 Aufhebungsvorbehalt

Die Auftraggeber dürfen die Vergabe nach Maßgabe des § 63 VgV aufheben. Auftraggeber und Bieter tragen für diesen Fall die ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens jeweils entstandenen Kosten.

Die Auftraggeber behalten sich vor, das Verfahren ganz oder teilweise aufzuheben bzw. die geforderten Leistungen anzupassen, wenn keines der Angebote einen Preis ausweist, der den zuvor von den Auftraggebern bestimmten Aufhebungswert unterschreitet.

Für den Fall der Aufhebung sind, soweit rechtlich zulässig, Schadensersatzansprüche der Bewerber/Bieter ausgeschlossen.

## **5 Ablauf des Verfahrens**

Um das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen, führen die Auftraggeber ein europaweites Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 Ziff. 3 VgV durch.

Das europaweite Verhandlungsverfahren läuft in zwei Stufen ab, dem Teilnahmewettbewerb und dem Verhandlungsverfahren:

### **5.1 Teilnahmewettbewerb**

Der Teilnahmewettbewerb begann mit der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt. Die Bewerber sollen auf der Grundlage der Bekanntmachung und dieser Unterlagen ihre Teilnahmeanträge erstellen und mit diesen Anträgen die in der Bekanntmachung erbetenen Angaben und Nachweise vorlegen.

Die Bewerber, die mit ihren Teilnahmeanträgen ihre Eignung, d.h., ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen, werden ausgewählt.

Zu Besonderheiten für Bewerber-/Bietergemeinschaften siehe Ziffer 8.2.

### **5.2 Verhandlungsverfahren**

Im anschließenden eigentlichen Verhandlungsverfahren findet der Wettbewerb über die Wirtschaftlichkeit der Angebote gemäß den Kriterien statt, die in den Vergabeunterlagen aufgeführt sein werden. Die ausgewählten Bieter erhalten die Vergabeunterlagen samt Vertragsentwürfen und werden vor Abgabe der letztverbindlichen Angebote zu Erörterungsgesprächen eingeladen. In dieser Phase sollen die Vergabeunterlagen durch Optimierungsvorschläge mitgestaltet werden.

Die Auftraggeber verhandeln mit den Bietern über deren Optimierungsvorschläge und klären bei Bedarf Unklarheiten und Lücken auf. Nach Abschluss der Verhandlungen fordern die Auftraggeber zur Abgabe letztverbindlicher Angebote auf.

## 6 Zeitplan

Die Auftraggeber beabsichtigen, die ausgeschriebenen Leistungen zügig und rechtssicher zu vergeben. Dazu plant er, folgenden Zeitplan einzuhalten:

Verfahrensstand	Geplanter Zeitpunkt
Teilnahmefrist	10.07.2019 – 11:00 Uhr
Prüfung der Teilnahmeanträge und eventuell Einschränkung des Bewerberkreises	vsl. Juli 2019
Versand Vergabeunterlagen und Aufforderung zur Abgabe letztverbindlicher Angebote	vsl. August 2019
Verhandlungsphase (mit ggf. mehreren Verhandlungsrunden)	vsl. bis November 2019
Abgabe der letztverbindlichen Angebote	vsl. November 2019
Prüfung und Wertung der letztverbindlichen Angebote	vsl. Dezember 2019
Zuschlag	vsl. Januar 2020

Die genannten Termine entsprechen dem derzeitigen Stand der Planung. Änderungen im Zeitplan behalten sich die Auftraggeber ausdrücklich vor.

Die Auftraggeber werden bei der Umsetzung seines Vergabekalenders darauf achten, dass die einzelnen anstehenden Vergabeverfahren, insbesondere die Verhandlungsrunden, nicht zeitgleich stattfinden und die Bieter ausreichend Zeit zur Angebotserstellung haben.

## 7 Unklarheiten, Fehler, Rechtsverstöße

Sofern die Bekanntmachung, diese Teilnahmebroschüre oder spätere Vergabeunterlagen oder die dem Bewerber/Bieter mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder Fehler enthalten oder nach Auffassung des Bewerbers/Bieters gegen geltendes Recht verstoßen, so soll der Bewerber/Bieter die NVBW nach § 160 Abs. 3 S. 1 GWB unverzüglich schriftlich darauf hinweisen.

Die Auftraggeber behalten sich ausdrücklich vor, die in dieser Teilnahmebroschüre enthaltenen allgemeinen Informationen im weiteren Verhandlungsverfahren zu präzisieren, zu ergänzen oder zu ändern.



## **8 Sonstige Anforderungen**

### **8.1 Bekanntmachung**

Diese Teilnahmebroschüre ergänzt die Vorgaben in der Bekanntmachung. Die Bekanntmachung gilt vorrangig.

### **8.2 Bewerber-/Bietergemeinschaften**

Bewerbergemeinschaften, die sich zur Abgabe eines Angebotes mit dem klassischen Modell oder dem BW-Modell (Ziffer 3) gründen, dürfen nur bis zur Abgabe der Teilnahmeanträge gebildet werden.

### **8.3 Projektgesellschaften**

Die Beteiligung einer Projektgesellschaft ist nach dem gegenwärtigen Rechtsstand in dem vom Europäischen Gerichtshof in seiner Presstext-Entscheidung (Beschluss vom 19.06.2008, Az. C-454/06) beschriebenen Rahmen zulässig. Die genaue Ausgestaltung der Projektgesellschaft nach rechtlicher Prüfung obliegt den Bietern in eigener Verantwortung.

Aus Sicht der Auftraggeber ist der rechtssicherste Weg, sich bereits mit einer Projektgesellschaft am Teilnahmewettbewerb zu beteiligen.

### **8.4 Tariftreueerklärung**

Bieter sowie deren Nachunternehmen und Verleihunternehmen, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit den letztverbindlichen Angeboten die erforderlichen Verpflichtungserklärungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 oder § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden Württemberg (LTMG BW) abzugeben. Bieter müssen sich gemäß § 6 Abs. 2 LTMG BW außerdem verpflichten, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 3, 4 LTMG BW durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen der Nachunternehmen vorzulegen. Auf § 5 Abs. 4 LTMG BW wird hingewiesen.

Zur Information der Bieter enthält diese Teilnahmebroschüre bereits eine entsprechende Erklärung (s. Anlage).

## **Anlage 1**

### **Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)**

#### **1. Mindestentgelte**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;

(2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;

(3) für Leistungen,

- deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
- die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden,
- die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechts-

verordnung entspricht, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitsnehmern eines Nachtunternehmens ausgeführt;

(4) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

## **2. Nachunternehmen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,

(2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,

(3) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,

(4) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

## **3. Kontrolle**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,

(2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,

(3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmern und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,

(4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmern und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

#### **4. Sanktionen**

(1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.

(2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmern und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG

- kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
- informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

## **Anlage 2**

### **Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen auf Straße und Schiene**

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landes-tariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

#### **Ich erkläre/Wir erklären,**

- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht;
- dass mein/unser Unternehmen während der Ausführung der Leistung eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachvollzieht;
- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) im Bereich des freigestellten Verkehrs gemäß § 1 der Freistellungs-Verordnung bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, wenn die Leistung nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst wird;
- dass ich mir/wir uns von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);
- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen;

**Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,**

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
  - den Ausschluss meines/unseres Unternehmens und die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
  - mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
  - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift, Firmenstempel)